

Pfandrechtbelehrung gemäß § 647 BGB

1. Hinweis auf vertragliches Pfandrecht

Reifenservice Felix Wilhelm weist darauf hin, dass ein vertragliches Pfandrecht an dem in Besitz gelangten Fahrzeug besteht. Dieses Pfandrecht dient der Sicherung sämtlicher Forderungen aus dem aktuellen Auftrag sowie – soweit gesetzlich zulässig – auch aus früheren Aufträgen im Zusammenhang mit dem Fahrzeug. Das Fahrzeug verbleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller offenen Forderungen im Besitz von Reifenservice Felix Wilhelm.

Ein entsprechendes vertragliches Pfandrecht ist im Kfz-Gewerbe üblich und wird auch in den von der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade empfohlenen Muster-AGB für Kfz-Handwerksbetriebe ausdrücklich vorgesehen.

Version 1.0 | Gültig ab 19.06.2025